

informiert

Erlass Rüstzeiten im Wachdienst

Rüstzeiten im Wachdienst §22(2)AZVOPol

Nach vielen Jahren der Verhandlungen, einzelner Klagen und einer derzeit neuen AZVOPol ist nun endlich der regelnde Erlass in Kraft getreten.

- Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.07.2017 mit Inkrafttreten der AZVOPol.
- Nur für tatsächlich geleistete Schichten.
- Für die zeitlichen Aufwände, welche zum Anlegen der persönlichen zugewiesenen Ausrüstungs - gegenstände aufgewendet werden.
- Es handelt sich um eine Ausgleichpauschale von 12 Minuten, welche auch für sämtliche dem Dienst zuträgliche Tätigkeiten gewährt wird
- Voraussetzung ist mit Schichtbeginn die sofortige Einsatzbereitschaft im Wachdienst, welche bis Schichtende aufrechterhalten wird.

Düsseldorf, 25.10.2017 |



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im Deutschen Beamtenbund (DPoIG)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Geschäftsführender Vorstand

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf
Tel.0211/93368667 Fax 0211/93368679
info@dpolg-nrw.de www.dpolg-nrw.de